

Niederschrift

Sitzung: öffentliche Sitzung des Gemeinderates (GR/012/2026)
Datum: Dienstag, 16.06.2026
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:15 Uhr
Ort: Rathaus Gablingen - Sitzungssaal

Anwesend:

Vorsitzende

1. Bürgermeisterin Karina Ruf

Mitglieder des Gemeinderates

Gemeinderat	Erwin Almer
Gemeinderat	Alexander Baur
Gemeinderat	Stefan Baur
Gemeinderat	Philipp Brauchler
2. Bürgermeister	Christian Kaiser
Gemeinderat	Pius Kaiser
Gemeinderat	Dominik Merkle
Gemeinderat	Franz Rotter
Gemeinderätin	Barbara Schmid
Gemeinderat	Martin Uhl jun.
Gemeinderat	Martin Uhl sen.
Gemeinderat	Daniel Walser
Gemeinderat	Josef Wetzstein
Gemeinderat	Thomas Wittmann

Schriftführerinnen Britta Schlögl und Therese Schuster

Verwaltung Kai Fiedler, Anita Greger, Roland Wegner

Weitere Anwesende

Zu TOP 3: Lothar Heubeck, Gabi Emmerling, Nils Franke, Dennis Eren (Telekom),
Jürgen Schuster (Firma Corwese)

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates

Gemeinderätin	Silke Haarmann	(privat verhindert)
Gemeinderat	Werner Kapfer	(privat verhindert)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der endgültigen Tagesordnung
- 2 Die Bürger haben das Wort
- 3 Glasfaserausbau in der Gemeinde Gablingen 106/2026
Vorstellung der Telekom
- 4 Änderungssatzung zur Hauptsatzung 110/2026
- 5 Haushaltsplanung 2026, Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung
- 6 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet II/ 1. BA" 099/2026
Gablingen
-Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB
-Billigung des Entwurfs und Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- 7 Bauanträge
- 7.1 Bauantrag Nr. 16/2026 (AZ: 2-3983-2020-BA) 096/2026
Grundstück in Gablingen, Weidestraße 11, 11a und 11 b, Fl.Nr. 20/33, Gemarkung Lützelburg
Vorhaben: Tektur zum Bauantrag AZ: 2-1427-2017-BA
Änderung der Außenanlagen - Errichtung Kinderspielplatz - Änderung der Ansicht
- 7.2 Bauantrag Nr. 17/2026 (AZ: 2-1626-2026-BA) 095/2026
Grundstück in Gablingen, Bahnhofstraße 1 a, Fl.Nr. 446, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Tektur zum Bauantrag AZ: 2-3594-2025-BA
Neubau Heizzentrale für Nahwärmenetz Gablingen in modularer Containerbauweise, 1 Luft-Wärmepumpe inkl. Außeneinheit, 2 Wärmespeicher, 1 Container m. Gas-Kessel + Anlagentechnik, 1 Container Redundanz, 1 Flüssiggastank, 1 Transformator und Einfriedung
- 8 Bauvoranfrage Nr. 2/2026 097/2026
Grundstück in Gablingen, Muttershofer Straße 31 a, Fl.Nr. 1011/24, Gemarkung Lützelburg
Vorhaben: Errichtung eines Carports mit möglicher Nutzung als Terrasse/Lounge-Bereich
- 9 Errichtung von vier Windenergieanlagen in Heretsried 092/2026
-Information zum Vorhaben
- 10 Ortszentrum Gablingen 104/2026
-Beratung und Beschlussfassung zu den offenen Punkten der Architekten und Fachplaner
- 11 Wasserversorgung Gablingen 102/2026
Allgemeines Vorgehen zur Ausschreibung der Tiefbauarbeiten
- 12 Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 12. und 19.05.2026
- 13 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 14 Informationen aus der Verwaltung

- 15 Termine
- 16 Anfragen der Gemeinderäte

Öffentliche Sitzung

1 Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der endgültigen Tagesordnung

Erste Bürgermeisterin Frau Ruf eröffnet um 19.30 Uhr die öffentliche Gemeinderatssitzung. Sie begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einvernehmen.

einstimmig angenommen

2 Die Bürger haben das Wort

Herr Martin Engisch hat mehrere Anfragen:

Er möchte wissen, warum die Beteiligungsberichte der Renergiwerke Gablingen GmbH für die Jahre 2024 und 2025 noch nicht veröffentlicht wurden?

Herr Wegner informiert, dass der Beteiligungsbericht 2024 in Arbeit ist. Frau Ruf ergänzt, dass der Jahresbericht 2025 erst nach den Sommerferien vorgelegt wird.

Herr Engisch fragt nach, warum die Gemeinde Gablingen keinen Geschäftsführer bei den Renergiwerken Gablingen GmbH stellt?

Herr Wegner teilt mit, dass Übereinstimmung besteht, die Stelle des Geschäftsführers durch die Firma GP Joule zu besetzen. Frau Ruf informiert, dass der Aufsichtsrat aus Mitgliedern des Gemeinderates besteht und die Kontrollfunktion in regelmäßigen Aufsichtsratssitzungen erfolgt.

Herr Engisch möchte wissen, warum der Hang an der Kirche in Lützelburg von einer Gartenbau-firma bepflanzt wurde und welche Kosten entstanden sind? Darüber hinaus fragt er nach, welche Pflegearbeiten durch den Gartenbauverein Lützelburg erfolgen und warum der Handlauf an der Treppe nur einseitig ausgeführt wurde (nicht behindertengerecht)?

Frau Ruf wird eine Kostenaufstellung in der nächsten Gemeinderatssitzung vorstellen.

Herr Wetzstein informiert, dass bei einer ersten Planung die Pflege eines Teilbereiches durch den Gartenbauverein Lützelburg vorgesehen war. Diese Planung wurde aber nicht umgesetzt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten hat sich der Gemeinderat für einen einseitigen Handlauf entschieden, da die steile Treppe für Menschen mit körperlichen Einschränkungen nicht begehbar ist. Jedoch wurde für Kinder ein zweiter, etwas niedriger Handlauf installiert.

Herr Engisch weist darauf hin, dass Hunde oft ohne Leine am Baggersee unterwegs sind. Seine Ansprache der Hundebesitzerinnen führt zu keinem Erfolg. Er fragt nach, was er tun kann.

Frau Ruf gibt die Auskunft, dass bei Missachtung die Polizei informiert werden soll.

Frau Barbara Meyer findet es sehr gut, dass in den Gemeinderatssitzungen Architekten und Fachplaner eingeladen werden und die Punkte zum Ortszentrum öffentlich diskutiert werden. Die Bürger und Bürgerinnen werden somit sehr gut mitgenommen.

Frau Meyer möchte wissen, ob Baugrundstücke im Neubaugebiet „Am Nachweg“ auch nach Höchstgebot vergeben wurden?

Frau Ruf teilt mit, dass beim 1. Abschnitt beide Verfahren (nach Richtlinien und Höchstgebot) in einer Ausschreibung angewandt wurden. Beim 2. Abschnitt erfolgt die Vergabe zuerst nach Richtlinien und aktuell nach Höchstgebot.

Frau Meyer findet es schade, dass keine Pressevertretung anwesend ist?

Frau Ruf teilt mit, dass Frau Knöpfle gelegentlich verhindert ist. Eine Vertretung für die heutige Sitzung konnte wohl nicht organisiert werden. Die Presse wird immer eingeladen.

Herr Erwin Baur schlägt die Verlegung des Abstellplatzes der Tonnen bzw. eine Einhausung bei der Grünholder Stuben vor, da vor allem in den Sommermonaten eine starke Geruchsbelästigung von den Tonnen ausgeht.

Frau Ruf informiert, dass zunächst der Fluchtweg im Gang zwischen Mehrzweckhalle und Schule geschaffen werden muss. Nach Verlegung des davorstehenden Gastanks wird eine Einhausung für die Tonnen geschaffen.

Frau Annemarie Sauler bedankt sich bei der FF Gablingen für das sehr gelungene Fest anlässlich des 150-jährigen Bestehens.

Bürgermeisterin Frau Ruf schließt sich dem Dank an. Der Vorstand Christian Kaiser, der Kommandant Dominik Merkle und das gesamte Team sowie die vielen freiwilligen Helfer/-innen haben hervorragende Arbeit geleistet. Die Rückmeldungen von vielen Bürgerinnen und Bürgern sowie Auswärtigen war durchwegs positiv.

Ein Dank geht auch an den Gartenbauverein Gablingen und Hermann Dössinger für die unkomplizierte und schnelle Umsetzung der zwei neuen Ortseingangsschilder und der Bepflanzung mit Rosen. Darüber hinaus wurden Holzherzen in den Gemeindefarben aufgestellt und die Grünanlage vor dem Rathaus verschönert.

3 Glasfaserausbau in der Gemeinde Gablingen Vorstellung der Telekom

Die Vorsitzende stellt Herrn Heubeck, Frau Emmerling, Herrn Franke und Herrn Eren von der Telekom Deutschland GmbH vor. Darüber hinaus nimmt Herr Schuster der Firma Corwese an der Sitzung teil. Frau Ruf begrüßt den weiteren Glasfaserausbau der Telekom Deutschland GmbH.

Geplant ist, dass die Ortsteile Gablingen, Lützelburg, Gablinger Siedlung und das nördliche Gewerbegebiet eigenwirtschaftlich mit Glasfaser ausgebaut werden.

Gemäß § 127 TKG ist die Gemeinde verpflichtet, die Zustimmung für die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien auf öffentlichen Wegen zu erteilen.

Herr Dennis Eren stellt das Projekt im Rahmen einer Präsentation vor.

Das Ausbaugelände umfasst 2.370 Haushalte und Unternehmen. Der Ausbau soll bereits im Herbst 2026 in der Siedlung beginnen, die weiteren Gebiete sind ab Mitte 2027 eingeplant. Als Vorteile werden die stabile und zukunftsorientierte Technik, die freie Anbieterauswahl, die große Tarif- und Produktvielfalt und individuelle Geschäftskundenlösungen genannt.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird es eine Infoveranstaltung geben. Auch Bürgersprechstunden im Rathaus sind vorgesehen, sowie die Vereinbarung von Vor-Ort-Terminen.

Die Fragen aus dem Gemeinderat werden von den Vertretern der Telekom Deutschland GmbH beantwortet:

In welcher Tiefe werden die Glasfaserleitungen verlegt?

Der Standard bei der Verlegetiefe liegt bei ca. 40 cm auf öffentlichem Grund, auf Privatgrund bei ca. 70 cm (Frostschutz). Bestehende Leerrohre werden genutzt. Eine Koordination mit anderen Arbeiten ist möglich. Bei der Verlegung wird eine Erdrakete oder Spülbohrvarianten eingesetzt. Die Verlegung erfolgt primär in den Gehwegen.

Wie wird sichergestellt, dass die bereits vorhandenen Leitungen der Deutschen Glasfaser nicht beschädigt werden?

Von den ausführenden Fachfirmen werden Spartenpläne eingeholt und es wird sorgsam vorgegangen. Die Trassen werden vorab begangen. Sollte es dennoch zu einem Schaden kommen, wird der Schaden sofort behoben.

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass alle Bestandskunden kontaktiert werden. Ebenfalls geht die Telekom Deutschland GmbH auf Kunden zu, die bereits einen kostenfreien Hausanschluss beantragt haben.

Warum kommt die Telekom erst jetzt?

Die Deutsche Glasfaser hatte kein Interesse an einem koordinierten Ausbau. Die Telekom hat sich deshalb im Frühjahr 2021 zurückgezogen. Die Rahmenbedingungen haben sich zwischenzeitlich geändert.

Warum werden die bestehenden Leitungen der Deutschen Glasfaser nicht genutzt?

Damals konnte keine Einigung erzielt werden. Nun möchte die Telekom dies aufgrund vom Nachhaltigkeits- und Qualitätsgedanken nicht.

Das Gewerbegebiet „Flugplatz 1“ (südliches Gewerbegebiet) ist bereits ausgebaut.

Wie lange beträgt die Bauzeit?

In der Regel beträgt die Bauzeit im öffentlichen Bereich ca. 12 Monate.

Werden die bestehenden Verteilerschränke genutzt?

Die bestehenden Verteilerschränke werden erweitert oder falls erforderlich ausgetauscht.

Im Anschluss teilt Frau Ruf mit, dass die Möglichkeit eines geförderten Glasfaserausbaus in den Ortsteilen Holzhausen und Mutterhofen sowie den Aussiedlerhöfen geprüft wird. Zunächst erfolgt eine Markterkundung, das Verfahren wird durch die Fa. Corwese begleitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Gablingen stimmt dem Antrag auf Zustimmung nach § 127 TKG für die Durchführung einer Baumaßnahme der Telekom Deutschland GmbH zu.

einstimmig angenommen

4 Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Herr Wegner informiert, dass der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung am 19.05.2026 die Einrichtung einer Projektgruppe für den Bau des Ortszentrums beschlossen hat. Damit diese ehrenamtliche Tätigkeit auch mit einem Sitzungsgeld entschädigt werden kann, muss dazu die Hauptsatzung wie folgt angepasst werden:

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Die Gemeinde Gablingen erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gablingen vom 12.05.2026 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 30,00 € und ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses **oder einer Projektgruppe.**“

§ 2

Diese Satzung tritt am 19.05.2026 in Kraft.

Gablingen, 16.06.2026

Karina Ruf
Erste Bürgermeisterin

Beschluss:

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wird wie vorgetragen beschlossen.

einstimmig angenommen

5 Haushaltsplan 2026, Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung

Herr Wegner informiert über das Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung des Haushaltsplanes 2026. Das Landratsamt Augsburg hat die Kreditaufnahme i. H. v. 1.000.000 Euro gemäß Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt. Ebenso wurde die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 3.200.000 Euro nach Art. 67 Abs. 4 GO erteilt.

Gleichzeitig wurde die massive Verschuldung und das Abschmelzen der Rücklagenmittel von der Kommunalaufsichtsbehörde moniert. Die Gemeinde Gablingen solle daher eine Priorisierung vornehmen. Einige Investitionsmaßnahmen wurden im Schreiben angesprochen. So wird z. B. in Bezug zum geplanten Ortszentrum empfohlen, eine Reduzierung des Projektumfanges zu diskutieren oder ob höhere Kosten über entsprechende Mieteinnahmen gegenfinanziert werden können.

Frau Ruf schlägt vor, die Priorisierung bei den Beratungen zum Haushalt 2027 im Haupt- und Finanzausschuss einfließen zu lassen.

GR Wittmann wünscht die Beratung in einer öffentlichen Sitzung mit dem Hinweis, dass es einige kritische Punkte gibt.

Auf Nachfrage teilt Herr Wegner mit, dass das Genehmigungsschreiben des Landratsamtes im Rathaus mit den Unterlagen zum Haushalt während der Öffnungszeiten einsehbar ist.

Herr Walser bittet darum, dass die neuen Gemeinderäte noch besser abgeholt werden sollen in Bezug zu den bisherigen Finanzplanungen.

-
- 6 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet II/ 1. BA" Gablingen -Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB -Billigung des Entwurfs und Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
-

Frau Greger informiert, dass der Gemeinderat Gablingen in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „GEWERBEGEBIET II / 1. BA“ beschlossen und das Verfahren hierfür eingeleitet hat. Der Umgriff der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „GEWERBEGEBIET II / 1. BA“ mit einer Gesamtfläche von etwa 1,3 ha umfasst das Grundstück Flur Nr. 592/3 sowie Teilflächen der Grundstücke Flur Nr. 592, 593 (Industriestraße) und 594 (Gablinger Straße), allesamt Gemarkung Gablingen, östlich der Industriestraße (tlw. einschließlich) und nördlich der Gablinger Straße (tlw. einschließlich) im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes Gablingen. Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „GEWERBEGEBIET II / 1. BA“ wird im Regelverfahren mit zweistufiger Beteiligung (frühzeitige Beteiligung, öffentliche Auslegung / erneute Beteiligung) und Umweltbericht durchgeführt. Der Eigentümer des bereits seit Jahren genutzten Gewerbebetriebes auf Grundstück Flur Nr. 592/3 möchte seinen gewerblichen Betrieb nach Osten, auf eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 592, erweitern. Diese Erweiterung ist jedoch nicht mehr Bestandteil des seit 23.05.2003 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet II / 1. BA“ und kann demzufolge nicht aus diesem entwickelt werden. Nachdem die für eine weitere gewerbliche Entwicklung vorgesehenen Flächen aktuell noch im baulichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen, ist zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten gewerblichen Entwicklung eine verbindliche Bauleitplanung nach BauGB erforderlich. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Einleitung der Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet II / 1. BA“ beschlossen. Zur Gewährleistung einer für alle Verkehrsteilnehmer weiterhin sicheren Erschließung des Gewerbebetriebes werden in diesem Zusammenhang die öffentlichen Verkehrsflächen der anliegenden Industrie- und Gablinger Straße teilweise in den Umgriff der Bebauungsplanänderung mit einbezogen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „GEWERBEGEBIET II / 1. BA“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit vorläufigem Umweltbericht (Teil C), jeweils in der Fassung vom 25.11.2025, lag vom **12. Januar 2026 bis einschließlich 19. Februar 2026** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich im Rathaus aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom **08.01.2026 bis einschließlich 19. Februar 2026** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls frühzeitig an der Planung beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen werden vom Gemeinderat behandelt und gewürdigt. Das Abwägungsdokument ist als Anlage 1 Teil der Niederschrift.

Frau Greger erläutert, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich durch den Ankauf von Ökopunkten erfolgt. Die Ökoflächen liegen nicht im Gemeindegebiet Gablingen, sie befinden sich jedoch im gleichen Naturraum, so dass die Untere Naturschutzbehörde die Zustimmung signalisiert hat. Es handelt sich um eine Fläche im Landkreis Unterallgäu und Landkreis Günzburg mit einer Größe von 73000 m², hiervon werden 800 m² für den Ausgleich benötigt. Sobald die finale Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt, wird die Verwaltung die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der öffentlichen Träger durchführen.

Abwägungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) gemäß den Einzelwürdigungen und Einzelbeschlussvorschlägen der Stellungnahmen. Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und wird vom Gemeinderat anerkannt. Das Ergebnis der Entscheidung der Gemeinde ist den jeweiligen Einwendungsführern mitzuteilen.

angenommen

Ja 13 Nein 0 Persönlich beteiligt 2

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Nach Einarbeitung der vorgebrachten Anregungen und Ergänzungen entsprechend der hierzu vorgenommenen Abwägung in die Planzeichnung (Teil A), den Textteil (Teil B) und die Begründung mit Umweltbericht (Teil C) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 ist der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „GEWERBEGEBIET II / 1. BA“ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB hierzu durchzuführen.

angenommen

Ja 13 Nein 0 Persönlich beteiligt 2

Anmerkung:

GR Pius Kaiser und GR Thomas Wittmann sind nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

7 Bauanträge

- 7.1 Bauantrag Nr. 16/2026 (AZ: 2-3983-2020-BA)
Grundstück in Gablingen, Weidestraße 11, 11a und 11 b, Fl.Nr. 20/33, Gemarkung Lützelburg
Vorhaben: Tektur zum Bauantrag AZ: 2-1427-2017-BA
Änderung der Außenanlagen - Errichtung Kinderspielplatz - Änderung der Ansicht**
-

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 09.06.2026.

Für das Bauvorhaben Weidestraße 11, Fl.Nr. 20/33, Gemarkung Lützelburg wurde eine Tektur zur Änderung der Außenanlagen und der Ansichten beim LRA Augsburg eingereicht, der Antrag erfolgte am 04.11.2020. Eine Zustimmung zur Tektur hat seitens der Gemeinde Gablingen bis jetzt nicht stattgefunden. Der Kinderspielplatz wurde nicht entsprechend den Vorgaben der Satzung errichtet, das Mülltonnenhäuschen und die Fahrradstellplätze waren in der Tektur ebenfalls nicht eingeplant. Zuletzt wurde das Einvernehmen verweigert mit der Stellungnahme vom 11.03.2024.

Am 02.06.2026 ist im Landratsamt eine überarbeitete Tektur eingegangen, so dass die Gemeinde erneut beteiligt wurde.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lützelburg Nord, rechtskräftig seit dem 24.10.1980.

Die Tektur berührt die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht.

Kinderspielplatzsatzung:

Gemäß der gemeindlichen Spielplatzsatzung vom 01.10.2025 ist für Gebäude mit mehr als fünf Wohnungen ein Kinderspielplatz herzustellen.

Die Anforderungen an den Spielplatz sind:

- Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche herzustellen.
- Der Spielplatz muss verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden.
- Je 50 m² Spielplatzfläche ist mind. ein Spielsandbereich von 4 m² zu errichten, ein ortsfestes Spielgerät, eine ortsfeste Sitzgelegenheit anzulegen und für ausreichend Schatten zu sorgen.

Die Wohnanlage weist eine Wohnfläche von 1451 m² auf, d.h. es muss ein Spielplatz mit einer Größe von mind. 87,06 m² errichtet werden. Gemäß der Tektur ist der Spielplatz mit 87,48 m² geplant, diese Festsetzungen ist erfüllt. Die Vorgaben für den Spielsandbereich, das ortsfeste Spielgerät und die Sitzbank sind ebenfalls erfüllt.

Stellplatzsatzung:

Je 40 m² Wohnfläche ist ein Fahrradstellplatz herzustellen, bei 1.451 m² Wohnfläche entspricht dies 37 Stellplätzen, diese sind nachgewiesen.

Das Mülltonnenhäuschen ist in der Tektur jetzt mit eingeplant.
Die Fenster auf der Ansichtsseite West und Süd wurden vergrößert.
Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben zulässig.

Der Bauausschuss hat die Erteilung des Einvernehmens empfohlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben Tektur zum Bauantrag Neubau von 3 Mehrfamilienhäuser mit jeweils 6 Wohnungen mit Tiefgarage auf dem Grundstück in Gablingen, OT Lützelburg, Weidestraße 11, 11 a und 11 b, Fl.Nr. 20/33, Gemarkung Lützelburg.

einstimmig angenommen

Anmerkung der Verwaltung:

Die eingezeichneten Besucherstellplätze sind entsprechend zu kennzeichnen.

**7.2 Bauantrag Nr. 17/2026 (AZ: 2-1626-2026-BA)
Grundstück in Gablingen, Bahnhofstraße 1 a, Fl.Nr. 446, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Tektur zum Bauantrag AZ: 2-3594-2025-BA
Neubau Heizzentrale für Nahwärmenetz Gablingen in modularer Containerbauweise, 1 Luft-Wärmepumpe inkl. Außeneinheit, 2 Wärmespeicher, 1 Container m. Gas-Kessel + Anlagentechnik, 1 Container Redundanz, 1 Flüssiggastank, 1 Transformator und Einfriedung**

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 09.06.2026.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau der Heizzentrale mit Anlagen für das Nahwärmenetz in Gablingen, OT-Siedlung. Der Bauantrag war Bestandteil der Bauausschusssitzung vom 20.01.2026 (TOP 2.3) und der Gemeinderatssitzung vom 27.01.2026 (TOP 3.3). Auf Grund von Änderungen in der Situierung der Anlage bedurfte es einem Baugenehmigungsverfahren mit entsprechenden Befreiungen von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Dem Antrag und den Befreiungen wurde zugestimmt.

Auf die Sitzungsprotokolle wird verwiesen.

Auf Grund von Umplanungen wurde die Gemeinde Gablingen erneut beteiligt. Die Anpassung der Maße war entsprechend der gesetzlichen Vorgaben notwendig.

Die Wärmepumpe-Außeneinheit wurde von 13,35 m² auf 27,33 m² vergrößert und der Wärmepumpencontainer von 27,38 m² auf 25,50 m² verkleinert und um 0,90 m nach Osten verschoben.

Die Schotter- und Pflasterfläche wurden entsprechend angepasst.

Vorhaben:

Es ist eine Heizzentrale in modularer Containerbauweise, eine Luft-Wärmepumpe inklusive Außeneinheit (52,83 m²), zwei Wärmespeicher je 16 m² und 13,93 m Höhe, ein Container mit Gaskessel und Anlagentechnik (28,35 m²), ein Container Redundanz (28,35 m²), ein Flüssiggastank (10,01 m²) und ein Transformator (6,90 m²) sowie eine Einfriedung geplant. Die Pflasterfläche beträgt 93,47 m², die Schotterfläche 236,19 m² und die Einfahrt wird mit 69,96 m² asphaltiert.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Nahwärmeversorgung Gablingen: Photovoltaik-Freiflächenanlage und Heizzentrale" rechtskräftig seit 27.06.2025.

Folgende Festsetzungen sind enthalten:

- GRZ für den Bereich EE (Erneuerbare Energie) 0,6.
- Es sind Baugrenzen festgesetzt.
- Gebäudehöhe max. 8 m für bauliche Anlagen.
- Gesamthöhe für Pufferspeicher max. 18 m für max. 75 m² der EE-Fläche.
- Werbeanlagen in Form von Firmenlogos und Namen in nicht grellen und nicht leuchtenden Farben am Ort der Leistung sind zulässig, an Zaunanlagen ausschließlich auf der Ostseite bis zu einer Höhe von 2,10 m und einer gesamten max. Breite von 10 m.
- Blickdurchlässige Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,10 m innerhalb der Baugrenzen sind zulässig, auf Zaunsockel ist zu verzichten, ein Bodenabstand von mind. 10 cm ist einzuhalten.
- Geländeveränderungen: Mulden zur Versickerung von Niederschlagswasser mit einer Tiefe von max. 0,5 m sind zulässig.
- Sonstige Geländeveränderungen sind nicht zulässig, mit Ausnahme von kleinflächigen Geländeanpassungen im Umfeld von baulichen Anlagen.

Die Grundstücksfläche innerhalb der EE liegt bei 1.776,90 m², es werden insgesamt 572,36 m² Fläche verbaut, dies entspricht einer GRZ von 0,32, die GRZ ist eingehalten. Die Höhe der Pufferspeicher liegt unverändert bei 13,93 m, diese Festsetzung ist eingehalten. Die Maße der baulichen Anlagen, der Einfriedung, die Versiegelung der Flächen und das Anbringen der Werbeanlagen entsprechen den Festsetzungen.

Zum **Immissionsschutz** liegt ein Gutachten vor.

Die **naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen** sind entsprechend dem Bebauungsplan herzustellen.

Die **Erschließung** ist gesichert.

Die Nachbarbeteiligung wurde nicht durchgeführt.

Der Bauausschuss hat die Zustimmung empfohlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben Tektur zum Neubau einer Heizzentrale in modularer Containerbauweise mit einer Luft-Wärmepumpe inklusive Außeneinheit, zwei Wärmespeichern, einem Container mit Gaskessel und Anlagentechnik, einem Container Redundanz, einem Flüssiggastank und einem Transformator sowie einer Einfriedung auf dem Grundstück Bahnhofstraße 1 A, Flur-Nr. 446, Gemarkung Gablingen.

einstimmig angenommen

**8 Bauvoranfrage Nr. 2/2026
Grundstück in Gablingen, Muttershofer Straße 31 a, Fl.Nr. 1011/24, Gemarkung
Lützelburg**

Vorhaben: Errichtung eines Carports mit möglicher Nutzung als Terrasse/Lounge-Bereich

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 09.06.2026.

Sachverhalt:

Die Bauherren planen im Bereich der Stellplätze eine Überdachung mit Stützwänden zu errichten, der Carport soll zum überwiegenden Teil als Unterstellplatz für parkende Fahrzeuge genutzt werden. Ein Garagentor ist aktuell nicht vorgesehen, jedoch für die Zukunft geplant.

Durch das dann eben liegende Gartengrundstück ist auch die Nutzung der Überdachung als Terrasse / Loungebereich vorgesehen. Der Carport und die Terrasse befinden sich zum Teil außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Bebauungsgrenze.

Der Aufbau der Überdachung soll als Holzkonstruktion mit entsprechendem Geländer erstellt werden. Die Grundfläche der Überdachung ist mit 25 m² (ca. 5m x 5m) zuzüglich einem Überstand von ca. 0,5 m für Deko, Blumentöpfe etc. geplant. Der Abstand zur Straße mit 5 m kann eingehalten werden.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt, es liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Gruberfeld – Muttershofer Straße, rechtskräftig seit 23.02.1968.

Festsetzungen im Bebauungsplan:

- Es ist ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- Baugrenzen sind festgesetzt.
- Die zulässige Dachneigung liegt bei 47–51 Grad bei zweitem VG im DG.
- Die GRZ ist mit 0,4 und die GFZ mit 0,7 festgesetzt.
- Es ist die offene Bauweise unter Einhaltung der Abstandsflächen festgeschrieben.
- Die Zahl der Vollgeschosse liegt bei I + D, höchstzulässig zwei Vollgeschosse, wobei das zweite Vollgeschoss im Dachraum sein muss.
- Hier findet die BauNVO 1962 Anwendung – keine Anrechnung der Nebengebäude, Garagen, Zufahrten etc.

Folgende Fragen sollen im Rahmen der Bauvoranfrage geklärt werden:

1. Kann die geplante Überdachung außerhalb der Baugrenze errichtet werden?
2. Ist künftig auch ein Garagentor zulässig?
3. Ist die Nutzung der Überdachung als Terrasse/Lounge möglich?

Die Errichtung des Carports und des Garagentors ist grundsätzlich zulässig und auch verfahrensfrei, es bedarf auf Grund von § 6 Abs. 1 des Bebauungsplanes der Befreiung der Festsetzung, damit diese außerhalb der Baugrenze errichtet werden kann.

Für die Errichtung einer Terrasse ist eine Baugenehmigung erforderlich und auch die Befreiung gem. § 6 Abs. 1 des Bebauungsplanes wegen Überschreitung der Baugrenze ist notwendig.

Für die Errichtung der Stützmauer außerhalb der Baugrenze wurde dem Eigentümer mit Bescheid vom 29.09.2022 die isolierte Befreiung hierzu erteilt.

Nach kurzer Beratung ist sich der Gemeinderat einig, der Bauvoranfrage das Einvernehmen in Aussicht zu stellen. Das Grundstück befindet sich am Ortsrand, die Terrasse fügt sich aufgrund der Lage des Grundstücks ins Gesamtbild ein, die Grundzüge der Planung und auch die nachbarschaftlichen Belange werden nicht berührt.

Nachbarschaftsunterschriften wurden im Rahmen der Bauvoranfrage nicht eingeholt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage und der notwendigen Befreiung zur Errichtung des Carports, des Garagentors und zur Errichtung einer Terrasse/Loungebereich auf dem Grundstück in Gablingen, Muttershofer Straße 31 a, Fl.Nr. 1011/24, Gemarkung Lützelburg in Aussicht.

einstimmig angenommen

9 Errichtung von vier Windenergieanlagen in Heretsried -Information zum Vorhaben

Frau Greger informiert, dass in der Gemeinde Heretsried auf den Flurnummern Flur-Nr. 807, 808, 1 816, 818, 826, 853, 865, Gemarkung Heretsried vier Windenergieanlagen errichtet werden sollen, zwei der Anlagen vom TYP E-175 EP 5 E 2 haben eine Nabenhöhe von 132,5 m und zwei Anlagen sind 162 m hoch, die Nennleistung liegt bei 7 MW. Der Betreiber hat hierzu einen Antrag beim Landratsamt Augsburg gestellt.

Die Gemeinde Gablingen wurde als beteiligte Nachbargemeinde über das Vorhaben informiert. Es handelt sich nicht um eine Beteiligung im klassischen Sinn, in der die Gemeinde eine Stellungnahme abgeben muss. Auf dem Gebiet der Gemeinde Gablingen befinden sich zwei Immissionsorte, einer in Gablingen, Brahmsstraße 15 und der zweite befindet sich in Lützelburg, Am Stocket 36.

Die Nacht-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm können an allen Immissionsorten eingehalten werden. Der zulässige Wert für den IO in Gablingen liegt bei 35 dB, tatsächlich sind es 27 dB, so dass der Wert um 8 dB unterschritten wird. Ähnlich verhält es sich beim IO Lützelburg, der zulässige Wert liegt bei 40 dB, der tatsächliche Wert bei 34 dB, so dass auch hier eine Unterschreitung von 6 dB stattfindet.

Gemäß BayWiVG Teil 4 Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen sind Vorhabenträger von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m seit dem 01.01.2026 verpflichtet, beteiligungsberechtigte Gemeinden angemessen an dem Vorhaben zu beteiligen. Der Betreiber beabsichtigt daher, mit den betroffenen Gemeinden eine Direktzahlung zu vereinbaren. Vorgesehen ist eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge.

Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlagen befindet. Die Gemeinde Gablingen ist hiervon betroffen.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt können Anregungen und Bedenken auch ohne angeforderte Stellungnahme angebracht werden.

Nachdem die Richtwerte an den gemeindlichen Immissionsorten eingehalten sind, werden keine Bedenken vorgebracht.

Kenntnis genommen

10 Ortszentrum Gablingen -Beratung und Beschlussfassung zu den offenen Punkten der Architekten und Fachplaner

Einleitend teilt Frau Ruf mit, dass in der Sitzung der Projektgruppe Ortszentrum am 03.06.2026 die

Themen des letzten Bauherrn-Jour-fixe vom 12.05.2026 und der Gemeinderatssitzung vom 23.04.2026 beraten wurden. Die Sachverhalte zu den einzelnen Punkten sind im Protokoll der Projektgruppe festgehalten und stehen im Ratsinfo zur Verfügung. Die Präsentationen der Architekten sind ebenfalls mit eingestellt.

Die Projektgruppe hat zu den verschiedenen Punkten Empfehlungen für den Gemeinderat ausgesprochen.

Anmerkung zum 1. Beschluss:

GR Stefan Baur merkt an, dass auf die Akustik geachtet werden muss. Die Akustikplanung muss vorab gemacht werden.

Frau Ruf lädt den Bauphysiker zur nächsten Projektgruppensitzung ein.

Anmerkung zum 2. Beschluss:

Die Projektgruppe hat empfohlen, auf die Ausstattung des Stüberls mit einer Be- und Entlüftung zu verzichten.

GR Alexander Baur fragt an, ob es möglich ist, dass der Planer verschiedene Möglichkeiten vorstellt.

GR Wittmann weist darauf hin, dass das Gebäude eine Lüftungsanlage hat. Ist die Einbeziehung des Stüberls möglich? Frau Ruf informiert, dass Kosten in Höhe von € 28.000 netto incl. Verrohrung zusätzlich anfallen und weitere Mehrkosten für den Standort.

Frau Ruf lässt die Einrichtung einer dezentralen Lösung prüfen und fragt die Kosten dafür an.

Anmerkung der Verwaltung zum 9. Beschluss:

Im Nachgang wurde nochmal Kontakt zu den Architekten aufgenommen. Die Gestaltung der Westseite mit Fensterfront soll jetzt entschieden werden, damit die Planung weitergeführt werden kann. Die Projektgruppe hat sich mehrheitlich für Variante A entschieden.

Eine 3D-Visualisierung von Innen und Außen kann erst zu einem späteren Zeitpunkt (Lph. 5) erstellt werden. Die 3D-Visualisierung ist mit Kosten verbunden (nur zur Info).

GR Stefan Baur ist der Meinung, dass bei der großen Glasfassade eine teure Beschattung notwendig wäre

Zu den Fenstern/Türen:

Auf der Westseite des Saales handelt es sich um eine geschlossene Fensterfront, auf der Nordseite befindet sich ein Fluchttüre und weitere Türöffnungen, auf der Ostseite kann der Saal mit zwei Türen zum Dorfplatz geöffnet werden.

Information von den Architekten: Schiebetüren aus dem Saal ins Freie sind **abgesehen von den Notausgängen** grundsätzlich möglich.

Information vom Festerbauer: Schiebetüren sind 30-50 % teurer als Drehflügeltüren und zusätzlich bauen die Schiebetüren ca. 200 mm nach innen auf.

Falttören sind extrem unpraktikabel und teuer, so Frau Ruf. Erfahrungen von anderen Kommunen zeigen, dass sie schwierig in der Handhabung und sehr reparaturanfällig sind.

Der Gemeinderat beauftragt die Architekten den Einbau einer Schiebetüre auf der Ostseite des Saales (vom Saal auf den Dorfplatz) zu prüfen.

Anmerkung zum 11. Beschluss:

GR Stefan Baur stellt den Antrag, dass zum Einbau einer Decke über den Flur abgestimmt werden soll.

GR Martin Uhl sen. schlägt vor, eine abgehängte Decke einzuziehen und den Dachraum als Lager begehbar zu machen.

Anmerkung zum 12. Beschluss:

Frau Ruf teilt mit, dass es um eine grundsätzliche Entscheidung (versenkbar oder mobil) und nicht um die Art der Bühnenelemente geht. Die Größe der Bühne soll gemäß den gängigen Normgrößen (1 x 2 m) eingezeichnet werden. GR Pius Kaiser spricht sich für einen Schwingboden aus und gegen eine eingebaute Bühne. GR Almer spricht sich nun ebenfalls gegen den Einbau einer mobilen Bühne aus, allerdings ist die Unterbringung im Lagerraum zu prüfen. Da der Saal in der Regel ohne Bühne genutzt wird, ist insgesamt die Unterbringung der Bühnenteile, der Tische und Stühle im Geräteraum darzustellen.

1. Beschluss zur Tragwerksplanung (HdB):

Die bestehende Fachwerk-Variante für den Saal, die in der Gemeinderatssitzung am 23.04.2026 vorgestellt wurde, soll beibehalten werden. Wichtig ist, dass die Akustik geprüft wird und die Kosten benannt werden. Die Fertigdecke wie im Kindergartenanbau wird positiv bewertet und soll als Beispiel genannt werden. Mit Hilfe einer Beleuchtung soll ein angenehmes Ambiente entstehen. Dafür sollen Beispiele mit Kosten genannt werden. Dies wird für die Elektroplanung nochmal aufgenommen.

angenommen

Ja 10 Nein 5

2. Beschluss zu HLS/Be- und Entlüftung (HdB):

Es ist zu prüfen, ob im Stüberl eine dezentrale Be- und Entlüftungsanlage möglich ist.

einstimmig angenommen

3. Beschluss zu HLS/WC-Anlagen (HdB):

In den neuen Planungen sind 4 Damen-WC und für die Herren 2 WC und 3 Urinale eingeplant. Der Gemeinderat stimmt dieser Planung zu.

einstimmig angenommen

4. Beschluss zu HLS/Spülarmatur (HdG):

Die Trinkwasserhygiene soll mit einer Hygienespülung am Strangende durchgeführt werden.

einstimmig angenommen

5. Beschluss zu HLS/Heizregister Lüftungsgeräte (HdG):

Der Anschluss des Heizregisters für Lüftungsgeräte soll elektrisch erfolgen. Der Energieverbrauch wird nicht so hoch eingeschätzt.

einstimmig angenommen

6. Beschluss zu HLS/Belüftung Praxis- und Sozialräume (HdG):

Um die Luftmenge zu reduzieren, sollen nur die Praxisräume belüftet werden. Die Sparmaßnahme wird abgelehnt, damit eine flexible Nutzung in Zukunft möglich ist.

einstimmig angenommen

7. Beschluss zu Elektro -Blitzschutz (HdG und HdB):

Beide Häuser sollen mit Blitzschutz ausgestattet werden.

angenommen

Ja 11 Nein 4

8. Beschluss zur Freiflächenanlage (bei HdG):

Die Stichverbindung zwischen Parkplatz Ost und Süd soll nicht weiterverfolgt werden. Eine Wen-demöglichkeit ist auf der Ostseite zu schaffen.

angenommen

Ja 14 Nein 1

9. Beschluss zur Objektplanung/Gestaltung der Fensterfront auf der Westseite (HdB):

9.1. Beschluss:

Die Architekten werden beauftragt, mit der Variante A für die Fensterfront auf der Westseite des Saales weiterzuarbeiten.

abgelehnt

Ja 1 Nein 14

9.2. Beschluss:

Die Architekten werden beauftragt, mit der Variante D (Lochfassade) für die Fensterfront auf der Westseite des Saales weiterzuarbeiten.

einstimmig angenommen

10. Beschluss zur Deckenöffnung in den WCs und im Personalraum (HdB):

Die Architekten werden beauftragt, im Haus der Begegnung in der südlichen Funktionszeile im WC Damen, WC Herren, Umkleide/WC Personal und WC Behinderte mit einer geschlossenen Decke weiter zu planen.

einstimmig angenommen

11. Beschluss zum Einbau einer Decke über dem Flur (HdB):

Über dem Flur (ab Garderobe bis zur Ostseite) ist eine Decke mit einer Einschubtreppe einzubauen.

angenommen

Ja 9 Nein 6

12. Beschluss zur Bühne im Saal (HdB):

Der Saal im Haus der Begegnung soll mit einer mobilen Bühne ausgestattet werden.

einstimmig angenommen

11 Wasserversorgung Gablingen Allgemeines Vorgehen zur Ausschreibung der Tiefbauarbeiten

Herr Fiedler informiert, dass im Jahr 2026 von der SWA neben der technischen Betriebsführung auch Teilbereiche beziehungsweise Aufgaben der Netzführung übernommen werden. Die aus der Netzführung resultierenden organisatorischen Leistungen werden über eine Pauschale abgerechnet.

Leistungen, die durch Dritte (Fremdfirmen) erbracht werden, werden gesondert in Rechnung gestellt. Hierzu zählen unter anderem:

- Kundenaufträge wie die Herstellung oder Erneuerung von Hausanschlüssen.
- Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Anlagenteilen des Trinkwassernetzes (z. B. defekte Schieber, Hydranten oder Straßenkappen).

Die SWA wird diese Leistungen für ihr eigenes Trinkwassernetz ab dem Jahr 2027 neu ausschreiben. Ursprünglich war vorgesehen, dass sich die Gemeinde Gablingen der Ausschreibung der SWA anschließt. Nach eingehender Prüfung sind wir jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gemeinde ein eigenes Vergabeverfahren durchführen sollte.

Hierfür sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Aufgrund der Größe des Versorgungsnetzes der SWA sind die Teilnahmevoraussetzungen sehr hoch. Dies schließt insbesondere kleinere Unternehmen hinsichtlich der geforderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und fachlichen Qualifikation aus.
- Die bauliche Umsetzung, beispielsweise bei der Herstellung eines Hausanschlusses, erfolgt dezentral. Leitungsanschluss und Oberflächenwiederherstellung werden in der Regel von unterschiedlichen Unternehmen ausgeführt.
- Die beschriebenen Maßnahmen erfordern einen erhöhten Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand.
- Im Rahmen einer eigenen Ausschreibung kann die Gemeinde die Vergabebedingungen gezielt an die örtlichen Anforderungen anpassen und dadurch voraussichtlich wirtschaftlichere Angebote erzielen.

Aus den genannten Gründen wird die Gemeinde die Arbeiten am Trinkwassernetz in einem separaten Vergabeverfahren ausschreiben. Seitens der Betriebsführung wurde diesem Vorgehen zugestimmt.

GR Pius Kaiser regt an, auch Firmen ohne entsprechende Qualifizierung bei der Ausschreibung zu berücksichtigen. Die Montage soll diesbezüglich über die SWA abgedeckt werden. Herr Fiedler weist auf den erhöhten Abstimmungsaufwand hin, der durch die Beteiligung mehrerer Ausführer entsteht. Dies beeinträchtigt die schnelle Handlungsfähigkeit. Weiter mussgeprüft werden, ob die SWA als Netzverantwortlicher diesem Vorschlag zustimmen.

Kenntnis genommen

12 Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 12. und 19.05.2026

Beschluss:

Die Niederschriften der Gemeinderatssitzungen vom 12. und 19.05.2026 werden genehmigt.

einstimmig angenommen

13 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Frau Ruf gibt die Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen bekannt:

21.04.2026:

- Vergabe: Jahres LV Kanalunterhalt Leitungsnetz an die Firma Weißenhorn mit 73.988,88 € brutto
- Vergabe: Schachtregulierung Kanaldeckel an die Firma Beck zum Betrag von 17.634,61 € brutto
- Vergabe: Ersatzbeschaffung Tische/Stühle für den Theaterheimsaal Lützelburg an die Firma Kaiser-Sitzmöbel mit 50.114,04 € und Kauf von Stapelhockern für den AWO Hort zum Betrag von 1.630,30 brutto
- Vergabe: Tauchwände Regenüberlaufbecken Lützelburg an die Firma Ertle Metallbau mit 9.105,88 €

23.04.2026:

keine Beschlüsse

28.04.2026:

- Dringlichkeitsentscheidung: Vergabe des Gutachtens Artenschutz für das Neubaugebiet in Gablingen (W4) an Dr. Andreas Schuler mit 6.471,55 €.
- Vergabe: Nachtrag zur Bepflanzung Friedhof Gablingen an die Firma Reiter in Höhe von 15.228,92 € brutto (beinhaltet die Fertigstellungspflege, Bodenverbesserung für die Bäume und Änderung des Oberflächenbelages im Aufenthaltsbereich)
- Zustimmung zu den Mehrkosten bei der Erstellung des Lagerplatzes in Gablingen

14 Informationen aus der Verwaltung

Unter TOP 2 wurde den Organisatoren des Feuerwehreffestes Gablingen bereits ein großes Lob ausgesprochen.

Kreisstraße A8

Die Deckensanierung zwischen dem Kreisverkehr beim südlichen Gewerbegebiet und dem B2-Anschluss in Stettenhofen erfolgt in den Monaten Juli bis September 2026. Dafür ist eine Vollsperrung notwendig. Die Arbeiten dauern ca. 4 Wochen.

15 Termine

Frau Ruf gibt den Termin für die Segnung der Bodenuarnengräber am Samstag den 20.06.2026 um 17.30 Uhr bekannt.

Am 07.07.2026 findet die nächste Gemeinderatssitzung statt.

16 Anfragen der Gemeinderäte

Herr Pius Kaiser fragt nach, wer für die Glasreinigung der Bushaltestellen zuständig ist, diese wurde am Fronleichnam (04.06.2026) durchgeführt. Der Auftrag wurde an eine Reinigungsfirma vergeben. Künftig wird bei der Planung darauf geachtet.

GR Stefan Baur möchte die Namen der Vereine, welche künftig das Stüberl/den Gemeindesaal nutzen möchten. Frau Ruf wird allen Mitgliedern des Gemeinderates die Bedarfsanmeldungen der Vereine zukommen lassen.

Um 22:15 Uhr schließt 1. Bürgermeisterin Karina Ruf die Sitzung des Gemeinderates.

Karina Ruf
1. Bürgermeisterin

Britta Schlögl Therese Schuster
Schriftführer/in